

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (0 80 22) 9 67 50, Fax (0 80 22) 9 67 59 9



Top Gliders Flugschule
Andreas Breuer
Leipziger Straße 256
01139 Dresden

Gmund, 06.09.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stroga", 01561 Zabeltitz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Top Gliders (Herrn Andreas Breuer) vom 08.11.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 280 (Starts und Landungen), Gemarkung Nasseböhl.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn die Vegetation an den Start- und Landeflächen niedrig genug ist (max. 30 cm).
2. Von der Kreisstraße K 8514 ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von mind. 50 m zu halten.
3. Aus Artenschutzgründen sind nur in der Zeit vom 15. August bis 30. September eines jeden Jahres Starts und Landungen erlaubt.
4. Der Flugbetrieb ist beschränkt auf max. 30 Flugtage / Jahr.
5. Bei Spätbruten von streng geschützten Arten im Einflussbereich des Start- und Landeplatzes, kann durch die Untere Naturschutzbehörde die Ausschlusszeit weiter ausgeweitet werden.
6. Streckenflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn über dem Startgelände mindestens 1000 ft Höhe erreicht wird.
7. Es dürfen auf der Brachfläche keine baulichen oder sonstigen Veränderungen durchgeführt werden. Das Gelände ist frei von Abfällen zu halten.
8. Es ist am beantragten Standort kein Neubau von technischen Anlagen bzw. Nebeneinrichtungen (z.B. Parkplatzflächen) gestattet.
9. Für das Abstellen von Fahrzeugen ist immer eine bestimmte Stelle zu nutzen.
10. Aufgrund der Nähe zum Platzrundensystem des Verkehrslandeplatzes Großenhain ist eine Betriebsabstimmung mit der Betreibergesellschaft

notwendig (Funkstation oder Information per Mobilfunktelefon). Diese Betriebsabstimmung ist Teil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Als Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband vorliegend für das Verfahren nach § 25 LuftVG in Verbindung mit § 16 LuftVO zuständig.

Mit Datum des 08.11.2002 wurde durch die Flugschule Topgliders / Dresden ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Vorausgegangen war ein Antrag für eine Erlaubnis bereits im Jahr 1999 auf in der Umgebung befindlichen Flächen. Das Vorhaben wurde damals vom Landratsamt Riesa-Großenhain abgelehnt.

Die am 08.11.2002 beantragten Flächen wurden mit Datum des 04.02.2003 zusammen mit der Naturschutzbehörde Riesa-Großenhain, dem Staatl. Umweltfachamt Radebeul, dem Antragsteller und dem Deutschen Hängegleiterverband besichtigt. Vor Ort wurde der Flugbetrieb erläutert und den Vertretern des Naturschutzes der beabsichtigte Betrieb veranschaulicht. Von Seiten des Naturschutzes wurde der mögliche Einfluss des Schleppbetriebes auf die Avifauna dargestellt. Unter Festsetzung von Auflagen stimmte die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.05.2003 dem Flugbetrieb zu.

Das Luftverkehrsamt Sachsen wurde mit Schreiben vom 31.07.2003 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 05.09.2003 teilte das Luftamt mit, dass dem Antrag zugestimmt wird, wenn mit die Flugschule mit der Betreibergesellschaft des Verkehrslandeplatzes Großenhain eine

Betriebsabstimmung verfasst. Diese Betriebsvereinbarung wurde am 05.09.05 vorgelegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch einen gemeinsamen Ortstermin am 04.02.2003 in Anwesenheit des DHV, Herrn Klaassen, nachgewiesen.

Aufgrund des jederzeitigen Widerrufsrechtes wurde die Erlaubnis mit den entsprechenden Auflagen unbefristet erteilt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb